

Zolltarife

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **14 (1907)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

folgt. Daraufhin wird das Fach für den unteren Florschuss und sodann jenes für den oberen Binde-schuss hergestellt, welche Schüsse wieder durch den nächsten Ladenschlag gemeinschaftlich an die Ware herangebracht werden. Der Patentnehmer will eine grössere Leistung des Webstuhles durch dieses Ver-fahren erreichen. Es soll besonders dort angewendet werden, wo wegen des bedeutenden Gewichtes der Lade eine hohe Tourenzahl des Webstuhles unzuweck-mässig wäre.

Die Seidenstoffweberei im Kanton Zürich.

Das statistische Bureau des eidgen. Departements des Inneren veröffentlicht die Ergebnisse der eid-genössischen Betriebszählung vom 9. August 1905. Der erste Band umfasst die Betriebe und die Zahl der darin beschäftigten Personen und das erste Heft gibt einen Ueberblick über die gewerb-liche Bevölkerung des Kantons Zürich bzw. für eine Anzahl der grösseren Gemeinden des Kantons.

Die Seidenindustrie ist in vier Gruppen abgeteilt: Die erste umfasst die Herstellung von Seidengespinsten und Seidenzwirn und die Seidentrocknungs-Anstalt; die zweite die Seidenstoffweberei und Ausrüstung von Seidenstoffen; die dritte die Seidenbandweberei und die vierte die Seidenfärberei und Druckerei. Für die drei ersten Gruppen hat auch eine Zählung der haus-industriellen Betriebe stattgefunden.

Wir bringen im folgenden die Zahl der in der Seidenstoffweberei beschäftigten männlichen und weib-lichen Arbeiter für die grössten Gemeinden zum Ab-druck. Wenn die Gemeinde Zürich an erster Stelle steht, so ist dies dem Umstande zuzuschreiben, dass der Gruppe der Seidenstoffweberei auch die Ausrüstung beigezählt worden ist: die Arbeiterzahl der Gemeinde Zürich erhält dadurch einen Zuwachs von 300 bis 400 Seelen; das Total der in den Zürcherwebereien be-schäftigten Arbeiter stellt sich in Wirklichkeit auf etwa 1600. Um die Bedeutung der Seidenweberei für die einzelnen Gemeinden zum Ausdruck zu bringen, haben wir die Bevölkerungszahl beigelegt.

Gemeinde.	Bevölkerungszahl.	Beschäftigte Personen.	
		Total.	männlich. weiblich.
Zürich	150,703	1985	740 1245
	davon sind Hausweber	115	1 114
Thalwil	6791	1842	431 1411
		136	43 132
Adliswil	4714	1448	410 1038
		75	— 75
Wädenswil	7585	1102	175 727
		158	9 149
Höngg	3089	985	177 808
		56	— 56
Horgen	6883	895	124 771
		252	12 240
Winterthur	22,335	730	55 675
		2	— 2
Rüti	4776	638	86 603
		72	1 71
Affoltern	2779	601	96 505
		38	— 38

Stäfa	4228	567	83	484
		74	4	70
Egg	2309	527	98	429
		175	28	147
Uster	7623	522	93	429
		165	9	156
Gossau	2339	287	22	265
		187	12	175
Männedorf	2902	256	50	206
		55	4	51
Bauma	2768	254	33	221
		113	10	103
Wetzikon	5690	241	45	196
		56	4	52
Wald	6677	239	19	220
		44	2	42
Hombrechtikon	2292	236	13	223
		156	8	148
Richterswil	4084	206	16	190
		93	5	88
Dürnten	3094	169	11	158
		68	3	65
Hinwil	2864	153	22	131
		61	6	55
Fischtal	2052	130	11	119
		89	4	85
Pfäffikon	2986	100	5	95
		100	5	95

Zolltarife.

Deutschland. Tarifentscheid No. 405. Zoll-behandlung von gesäumten seidene Umschlag-tüchern. Die Warenprobe besteht aus einem Umschlag-tuch aus dichtem ganzseidenen Gewebe, dessen Rand durch einen einfachen Saum abgeschlossen und sodann mit an-geknüpften Fransen versehen ist. Mit einer Näharbeit der bezeichneten Art ausgestattete Umschlagtücher sind mit einem Zollzuschlag zu belegen, der vertragsmässig (durch den (Handelsvertrag mit der Schweiz) von 15 auf 5 v. H. ermässigt worden ist. Die bezeichneten Umschlagtücher gehören hiernach in tarifarischer Hinsicht zu den Geweben, bei denen eine Ausstattung mit angeknüpften Fransen nicht die Verzollung als genähte Gegenstände zur Folge hat.

Handelsberichte.

Einfuhr von Seidenwaren nach Belgien.

Im Jahre 1905 sind nach Belgien eingeführt worden

Seidene Bänder	im Wert von Fr.	505,300
Seidene Posamentierwaren	" " " "	206,300
Seidene Tülle, Spitzen, Blusen	" " " "	172,300
Seidengewebe, nicht besonders genannt	" " " "	10,142,700

Hauptlieferant, im Betrage von mehr als 5 Millionen ist Frankreich, dann folgt Deutschland mit ca. 3 Millionen Franken. Die Schweiz hat, nach Angaben der Eidg. Handelsstatistik nach Belgien ausgeführt Gewebe aus reiner Seide für 2,248,900 Fr., Gewebe aus Halbseide für 150,400 Fr., Bänder für 225,300 Fr., Shawls und Schärpen für 200,900 Fr.